

Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen
Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Speyer
in der Fassung vom 01.07.2018

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)**, erlässt die Stadtverwaltung Speyer als Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Speyer mit Zustimmung des Stadtrates vom **19.06.2018** und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind oder ob auf ihnen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Haltestellen und -buchten der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind unter anderem alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsanlagen einschließlich des Naherholungsgebietes Binsfeld, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden. Zum Naherholungsgebiet Binsfeld gehören alle der Erholung dienenden öffentlichen Flächen entlang der Binsfeldseen einschließlich der Uferbereiche sowie der öffentlichen Wege, soweit sie nicht für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zugelassen sind.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und Anlagen zu verunreinigen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist außerdem verboten
 1. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 2. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zu beschädigen, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,

3. Plakate anzubringen oder Druckschriften bzw. Flugblätter zu verteilen, soweit es nicht durch bestehende Regelungen (LBauO, Satzung, erteilte Genehmigung...) zugelassen ist,
 4. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte auszureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
 5. Wasservögel (z.B. Enten und Möwen) auf stehenden Gewässern oder deren Ufern zu füttern,
 6. störenden Lärm zu verursachen,
 7. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist ferner verboten
1. zu zelten und Wohnwagen zu benutzen,
 2. ohne Genehmigung Waren anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 4. Alkohol zu konsumieren, sofern es sich bei der öffentlichen Anlage um einen ausgewiesenen Kinderspielplatz oder eine Spielwiese handelt,
 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren,
 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, mit Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern zu halten oder zu beparken, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden, offenes Feuer vorzuhalten oder zu grillen (Inbetriebnahme einer Grillanlage)
 7. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
 8. Eisflächen auf Gewässern zu betreten, sofern die Eisflächen nicht durch eine behördliche Erklärung für die Öffentlichkeit freigegeben worden sind.

§ 3 Hunde

- (1) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen **und im Bereich des Naherholungsgebietes Binsfeld** in Speyer nur angeleint geführt werden. Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen und Spielwiesen mitzunehmen. Die Leinenpflicht gilt nicht in Bereichen, die als Spielwiese für Hunde **bzw. als Hundebadestrand** ausgewiesen sind. **Die genaue Lage des Hundebadestrandes ist dem in der Anlage dieser Verordnung beigefügten Lageplan zu entnehmen.**
- (2) **Die Anleinplicht im Naherholungsgebiet Binsfeld gilt nur während der Badesaison vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.**
- (3) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, daß diese die öffentlichen Anlagen und öffentlichen Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Hundehalter und Hundeführer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

- (4) Hunde dürfen nicht in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden. Der jeweilige Hundehalter und Hundeführer ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. **Dieses Verbot gilt nicht für ausgewiesene Hundebadestrände.**

§ 4 Tauben

- (1) Verwilderte Haustauben oder Wildtauben dürfen im Gebiet der Stadt Speyer nicht gefüttert werden, es darf auch kein Futter für diese Tiere ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Eigentümer von bebauten Grundstücken sowie die Nutzungsberechtigten und von ihnen bestellten Vertreter dürfen Nistplätze von Tauben nur einrichten oder dulden, wenn dort art- und tierschutzgerechte Lebensbedingungen gewährleistet sind. Voraussetzung hierfür sind regelmäßige Beseitigung von Kot und toten Tieren sowie die Bekämpfung der Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe). Wo diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind festgestellte Nistplätze von Tauben in oder an Gebäuden umgehend und nachhaltig zu beseitigen. Der Schutz von Fledermäusen, Schleiereulen, Turmfalken und Mauerseglern ist dabei zu berücksichtigen.
Soweit sich solche Nistplätze an unzugänglichen Stellen befinden, müssen sie von den oben genannten Personen unverzüglich der Stadt Speyer schriftlich angezeigt werden. Zur Beseitigung solcher Nistplätze ist den städtischen Bediensteten oder anderen von der Stadt Speyer beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke und Örtlichkeiten zu gestatten. Die Beseitigung erfolgt auf Kosten der oben genannten Personen zum Selbstkostenpreis.
- (3) Nistplätze dürfen nicht beseitigt werden, wenn bereits Jungtiere geschlüpft sind. Falls besondere Umstände eine Beseitigung auch solcher Nistplätze erfordern, ist diese nur nach Genehmigung der Stadt Speyer zulässig.

§ 5 Anordnungen

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals, von Mitarbeitern der städtischen Ordnungsbehörde und der Polizei ist Folge zu leisten. Die vorgenannten Personen haben sich jeweils durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und Zeiten gewährt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des §§ 2 bis 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung oder einer aufgrund des § 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung ergehenden vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EURO geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Speyer.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am **01.07.2018** in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens der Neufassung tritt die bisher gültige Fassung der Gefahrenabwehrverordnung vom **01.04.2007** außer Kraft.